

Amtliche Mitteilungen

Tagesordnung zur Sitzung des Verwaltungsausschusses am 27. Mai 2025

Beginn: 18.00 Uhr
Ort: Ratssaal des Rathauses, Markt 11, 04849 Bad Dübén

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung zur Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift
4. Informationen und Sonstiges

sowie ein nichtöffentlicher Teil

Beschlussübersicht

Der Verwaltungsausschuss hat am 29. April 2025 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr. 14/25

Vergabe von Los 12 – Gussasphalt – im Rahmen der Maßnahme „Umbau und Sanierung Kita ‚Spatzenhaus‘ Bad Dübén“ an die Firma STRABAG AG aus Nobitz

Verordnung der Stadt Bad Dübén zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während des Stadtfestes der Stadt Bad Dübén 2025 (Sperrzeitverordnung)

Auf der Grundlage des § 9 des Gesetzes über die Gaststätten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Gaststättengesetz SächsGastG) vom 3. Juli 2011 (SächsGVBl S 198) in seiner aktuellen Fassung, erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübén folgende Sperrzeitverordnung:

§ 1 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt von Freitag, dem 30. Mai 2025, 16.00 Uhr bis Sonntag, dem 1. Juni 2025, 18.00 Uhr.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Bad Dübén für folgende Bereiche:

1. Marktplatz
2. Paradeplatz.

§ 3 Allgemeine Schutzvorschriften

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungstätten beginnt um 02.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

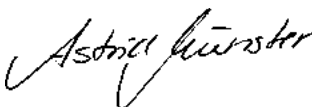
§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 12 Absatz 1 Nr. 8 SächsGastG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften im § 3 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 25 € bis höchstens 7.500 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft

Bad Dübén, den 9. Mai 2025


Astrid Münster
Bürgermeisterin

Polizeiverordnung der Stadt Bad Dübén zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während des Stadtfestes der Stadt Bad Dübén 2025

Auf der Grundlage des § 35 Gesetz über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz – SächsPBG) in seiner aktuellen Fassung, erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübén folgende Polizeiverordnung:

§ 1 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt von Freitag, dem 30. Mai 2025, 16.00 Uhr bis Sonntag, dem 1. Juni 2025, 18.00 Uhr.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Bad Dübén für folgende Bereiche:

1. Marktplatz, 2. Altstädter Straße, 3. Markt, Straße, 4. Kirchstraße, 5. Paradeplatz.

§ 3 Allgemeine Schutzvorschriften

Es ist verboten:

1. Hunde in geschlossene Veranstaltungsräume, die öffentlich zugänglich sind (Festzelte, Gaststätten u. ä.), mitzunehmen. Hunde sind an der Leine zu führen.
2. in der Zeit von 20.00 bis 06.00 Uhr außerhalb von Gebäuden Behältnisse aus Glas und/oder Keramik mitzuführen (z. B. Biergläser und -flaschen).
3. die Abgabe von Behältnissen aus Glas und/oder Keramik als Gewinn (Preis) einer Tombola oder einer anderen Art Vergnügungsgeschäfte (Schießbuden, Ringe werfen u. ä.) von 20.00 bis 06.00 Uhr
4. politische Werbung zu veranstalten und Flugblätter mit politischem Inhalt zu verteilen.

Folgende Festlegungen sind einzuhalten:

1. Zufahrten, Sicherheits- und Brandgassen, Löschwasserentnahmestellen, insbesondere Hydranten sind freizuhalten; bei Fluchtwegbreiten von 5 Metern sind Aufbauten bis 3 Meter Höhe zulässig; bei Rettungsgassen von 7 Metern ist eine Aufbauhöhe von 5 Metern möglich. Die Höhe der Aufbauten darf nicht überschritten werden. Rettungswege sind ständig freizuhalten.
2. Offen verlegte Kabel oder Zuleitungen sind trittsicher mit einem Kabelschutz zu versehen.
3. Es gilt die verkehrsrechtliche Erlaubnis gemäß § 29 Absatz 2 StVO. Die verkehrsrechtliche Erlaubnis kann in der Stadtverwaltung, Bau- und Bürgeramt eingesehen werden.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Bad Dübén kann Ausnahmen von den Regelungen dieser Verordnung zulassen.
- (2) Gaststätteninhaber oder Inhaber einer Gestattung bzw. Reisegewerbekarte erhalten entgegen § 3 Absatz 1 die Erlaubnis, die betreffenden Behältnisse mitzubringen und innerhalb ihres Geschäftsbereiches zu verwenden. Die Abgabe an und/oder die Verwendung durch den Endverbraucher ist jedoch nicht gestattet.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der im § 3 aufgeführten Vorschriften dieser Polizeiverordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 25 € bis höchstens 5.000 € geahndet werden.

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bad Dübén

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübén

Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübén

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine

Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der amtl. Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dübén, den 9. Mai 2025


Astrid Münster
Bürgermeisterin

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Dübén (Feuerwehrcostensatzung)

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die in dieser Satzung für alle Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendete orthografische männliche Schreib- und Ausdrucksweise wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und Vereinfachung benutzt. Sie gilt ohne Einschränkung für alle drei gesetzlich aufgeführten menschlichen Geschlechter (m/w/d).

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) zuletzt geändert am 29. Mai 2024, der §§ 22 und 69 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und des § 20 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) in der Fassung vom 19. Juni 2024, veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 7 vom 28. Juni 2024 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 8. Mai 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung umfasst die Erstattung von Aufwendungen der Feuerwehr.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung oder von Amtswegen ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Als Einsatz gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen. Die einsatztaktisch notwendige Mannschaft und den Umfang der Einsatzmittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückordnung.
- (3) Die Einsatzdauer beginnt mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden (Ende des Einsatzes). Ein Einsatz endet auch mit Beginn eines folgenden Einsatzes. Bei Einsätzen des vorbeugenden Brandschutzes, bei Brandsicherheitswachen, bei Brandverhütungsschauen einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Nachschau und bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen beinhaltet der Zeitansatz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und gegebenenfalls die Hin- und Rückfahrzeit.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Bad Dübén im Sinne der §§ 2 Absatz 1, 6; 16 Absatz 1, 22, 23 und 69 SächsBRKG sowie für Einsätze der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Bad Dübén vom 7. März 2025, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Bad Dübén am 12. März 2025.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

- (1) Für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Bad Dübén wird gemäß § 69 Absatz 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Einsätze der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Absatz 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Gemäß § 20 SächsFwVO Absätze 1 und 2 der sächsischen Feuerwehrverordnung wird der Kostenersatz für Feuerwehrfahrzeuge gemäß der Liste im folgenden Anhang der Satzung abgerechnet.
- (2) Für offene Kostenfestsetzungen seit dem 20. Januar 2024 werden die Stundensät-

ze gemäß § 20 SächsFwVO Absatz 3 ebenfalls auf dieser Grundlage angewandt.

- (3) Der Kostenersatz Personal für ehrenamtliche Helfer wird gemäß § 69 SächsBRKG Absatz 5 und für hauptamtliche Kräfte gemäß § 69 Absatz 6 berechnet. Die Kostenersatzsätze befinden sich im Anhang dieser Satzung. Das Kostenverzeichnis mit den Kostenersatzsätzen ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Kostenätze für Fahrzeuge angegeben sind, beinhalten diese auch die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.
- (4) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet. Der Minutensatz beträgt ein Sechzigstel des im Kostenverzeichnis angegebenen Stundensatzes.
- (5) Daneben kann Ersatz verlangt werden für von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten sowie sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, insbesondere die Kosten und Auslagen, die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstanden sind. Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen sowie von Personen und Sachen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach § 69 SächsBRKG Absatz 4 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei einem Einsatz verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten.
- (6) Der Aufwendungsersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Mannschaft und Einsatzmittel zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Mannschaft und Einsatzmittel am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für die nicht erforderliche Mannschaft und Einsatzmittel Kosten verlangt werden.
- (7) Die einsatzbedingten Kosten, die durch den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- oder Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen entstanden sind, sind nicht Teil der Pauschalsätze, sondern werden gesondert gegenüber dem Kostenschuldner abgerechnet.
- (8) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt oder angemessen reduziert werden, soweit die Erhebung unbillig wäre.
- (9) Die Angaben im Kostenverzeichnis verstehen sich als Nettokosten. Sofern Einsätze der Feuerwehr der Umsatzsteuer unterliegen, ist die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu vergüten.

§ 5 Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung sind die in § 69 Absatz 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Absatz 2 dieser Satzung werden von den in § 69 Absatz 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes der Feuerwehr und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig, soweit kein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist.

§ 7 Befugnis zur Datenverarbeitung

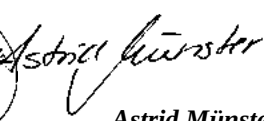
- (1) Zur Ermittlung und zur Festsetzung des Kostenersatzes im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:
 - Name und Anschrift des Kostenschuldners
 - ggf. Kfz-Kennzeichen des Kostenschuldners
- (2) Die personenbezogenen Daten werden zehn Jahre aufbewahrt.
- (3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. November 2014 außer Kraft.

Stadt Bad Dübén, am 8. Mai 2025




Astrid Münster
Bürgermeisterin

Anhang

Stundensätze für Fahrzeuge der Feuerwehr der Stadt Bad Dübén und für den Personaleinsatz der Feuerwehr der Stadt Bad Dübén

[Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge gemäß der Anlage 5 (zu § 20 Absätze 1 und 2 sächsische Feuerwehrverordnung vom 19. Juni 2024)]

Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge

Fahrzeug- typ	Stunden- satz	Fahrzeug- typ	Stunden- satz
KdoW	52,80 €	TLF 2000	277,20 €
ELW 1	125,40 €	TLF 3000	277,80 €
ELW 2	337,20 €	TLF 4000	337,80 €
MTW	56,40 €	RW	433,80 €
TSF	108,60 €	GW-G	411,60 €
KLF	111,60 €	GW-LI	133,20 €
TSF-W	103,80 €	GW-L2	238,80 €
MLF	131,40 €	DLA(K) 18	570,60 €
LF 10	204,00 €	DLA(K) 23	678,60 €
HLF 10	214,80 €	HAB	917,40 €
LF 20-KatS	301,20 €	WLF 18/5900	180,00 €
LF 20	346,20 €	WLF 26/6900	190,80 €
HLF 20	397,80 €		

Fahrzeugtypen entsprechend der Feuerwehrfahrzeug-Typenliste; 25. überarbeitete Fassung vom 26. Oktober 2023. Die Liste ist auf der Internetseite des DIN-Normenausschusses Feuerwehrwesen verfügbar. Der Fahrzeug-Typ MTW entspricht der Technischen Richtlinie Mannschaftstransportwagen MTW gemäß Anlage I der Richtlinie Feuerwehrförderung vom 7. März 2012 (SächsABl. S. 358), die zuletzt durch die Richtlinie vom 14. Juni 2023 (SächsABl. S. 733) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 24. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 243)

Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge der Stadt Bad Dübén (nicht enthalten in der vorhergehenden Liste der FW Verordnung)

Fahrzeugtyp	Stundensatz
Anhänger NEA	18,76 €
Boot mit Trailer	10,82 €

Stundensätze für Personal

Personaleinsatz	Stundensatz
Ehrenamtliche im Feuerwehreinsatz	27,17 €
Ehrenamtliche im Brandsicherheitswachdienst	15,00 €
Brandverhütungsschau Gebäude der Objektart 1.2, 1.7, 1.9, 1.10, 7.1, 7.2, und 7.3 gemäß Empfehlungen zur Durchführung der Brandverhütungsschau des SMI vom 29.04.2016	75,00 € je Fall
Brandverhütungsschau Gebäude der Objektart 2.1, 2.2, 2.3, 3.3, 7.4, und 7.5 gemäß Empfehlungen zur Durchführung der Brandverhütungsschau des SMI vom 29.04.2016	100,00 € je Fall
Brandverhütungsschau Gebäude der Objektart 1.1, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.8, 1.11, 3.1, 3.2, 3.4, 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 5. und 6 gemäß Empfehlungen zur Durchführung der Brandverhütungsschau des SMI vom 29.04.2016	150,00 € je Fall
Brandschutzrechtliche Zuarbeit	75,00 € je Fall

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen

Hinweis zu Straßensperrungen im Rahmen des Stadtfestes Bad Dübén 2025

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir möchten an dieser Stelle bereits jetzt auf Verkehrseinschränkungen im Zuge des diesjährigen Stadtfestes, welches vom 30. Mai bis 1. Juni 2025 stattfinden wird, aufmerksam machen.

Aufgrund der notwendigen Vor- und Nachbereitungsarbeiten werden die öffentlichen Plätze Marktplatz, Paradeplatz und Domnitzscher Platz bereits im Vorfeld des Festes gesperrt. Wir bitten alle Verkehrsteilnehmer entsprechend auf andere Parkmöglichkeiten auszuweichen.

Während des gesamten Festwochenendes wird es, wie in den vergangenen Jahren auch, zu Sperrungen und Umleitungen des Verkehrs im direkten Innenstadtbereich kommen.

Zur Durchführung des Stadtlaufes am Samstagnachmittag, 31. Mai werden diese Maßnahmen an verschiedenen Punkten im Innenstadtbereich ausgeweitet. Zudem wird es am Sonntagnachmittag, 1. Juni während der Durchführung des Festumzuges zu weitreichenden Sperrungen und Umleitungen entlang der Laufstrecke kommen.

Wir möchten Sie bitten, sich bereits jetzt auf die Situation einzustellen.

Sachgebiet Bürgerservice



Schön Sie wiederzusehen!
Kommen Sie mit zum zweiten Bürgerspaziergang zu den Projekten der Nachhaltigen Kurstadt Bad Dübén 2030?*

Datum: 20. Mai 2025, ab 17 Uhr (bis ca. 19 Uhr)
Startpunkt: vor dem Haupteingang der Oberschule Bad Dübén, gegenüber der ehemaligen Kaufhalle
Stationen: Schulhof der Oberschule, Blücherstein, Blücherstraße und die Streuobstwiese an der B2
Strecke: ca. 3 km (Hin- und Rückweg gesamt)
Hinweis: festes Schuhwerk empfohlen
Eine Anmeldung ist nicht erforderlich!
Mehr Informationen zum Projekt „Nachhaltige Kurstadt Bad Dübén 2030“ finden Sie auf unserer Webseite unter www.bad-dueben.de/stadtentwicklung/oekologische-kurstadt/.
*im Rahmen des Programms „Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen“ (KoMoNa)

Schwimmkurse für Anfänger im NaturSportBad Bad Dübén

Wir freuen uns, Schwimmkurse für Anfänger anzubieten!
Wer: Kinder ab 6 Jahre
Wann: Montag bis Freitag, 9.30 – 10.30 Uhr

- Wasserzeit: 45 Minuten
- Kursdauer: 2 Wochen
- Geplanter Termin: voraussichtlich Ende Juni/Anfang Juli
- Kursgebühr: 150 Euro

Anmeldung: Bei Interesse melden Sie sich bitte per E-Mail an: stadt@bad-dueben.de oder über unsere Homepage: www.natursportbad.de (**Anmeldeformular**) an.

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung und darauf, Kindern das Schwimmen beizubringen!

Das Team des NaturSportBades

